Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. §11 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)



Präambel

Diese Anlage konkretisiert die Verpflichtungen der Vertragsparteien zum Datenschutz, die sich aus dem zwischen den Parteien über die Webseite leadplus.me geschlossenen Vertrag (im Folgenden: Nutzungsvertrag) in ihren Einzelheiten ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Dienstleistungsvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten, für die die Auftraggeber verantwortliche Stelle oder selbst Auftragnehmer ist (im Folgenden: personenbezogene Daten des Auftraggebers), in Berührung kommen können. Soweit Regelungen der hier vorliegenden Vereinbarung den Regelungen des Nutzungsvertrags widersprechen, gehen die Regelungen der hier vorliegenden Vereinbarung vor.

§ 1 Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der

Auftragsdatenverarbeitung, Kündigung

- (1) Gegenstand des Datenverarbeitungsauftrags ist die entgeltliche Bereitstellung von Leistungen des Auftragnehmers im Rahmen des zwischen dem Auftraggeber und des Auftragnehmers geschlossenen Nutzungsvertrags.
- (2) Gegenstand des Auftrags ist nicht die originäre Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer. Im Zuge der Leistungserbringung des Auftragnehmers als Dienstleister wird jedoch auf personenbezogene Daten des Auftraggebers Zugriff erfolgen.
- (3) Die Dauer dieser Vereinbarung richtet sich nach der Laufzeit des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Nutzungsvertrags.
- (4) Der Auftraggeber kann den Nutzungsvertrag und diese Vereinbarung jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kundigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen der hier vorliegenden Vereinbarung vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

§ 2 Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung,

Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen; Zweckbindung

(1) Der Auftraggeber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Rahmen seiner in dem Nutzungsvertrag bzw. auf der Webseite leadplus.me beschriebenen Tätigkeit.

Von der Auftragstätigkeit sind die im Folgenden beschriebenen Datenkategorien in dem sich aus dem Nutzungsvertrag und der Webseite leadplus.me ergebenen Umfang und Zweck betroffen:

- Das System erlaubt die Erfassung von personenbezogenen Daten, insbesondere Daten im Rahmen der Erstellung & Verwaltung von Vertriebsanfragen, Angeboten und Rechnungen
- Nutzungsdaten, die bei der Nutzung des Service durch die Nutzer anfallen
- Sensitive Daten, soweit dies im Rahmen der von dem Auftragnehmer übernommenen Tätigkeit erforderlich ist
- (2) Der Auftragnehmer darf die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen und nicht länger speichern, wenn der Auftraggeber schriftlich deren Löschung verlangt. Eine Übermittlung dieser Daten durch den Auftragnehmer an Dritte ist nur nach schriftlicher Beauftragung durch des Auftraggebers zulässig.

§ 3 Verschwiegenheit / Auskunft an Dritte

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis erstreckt sich auch auf die internen Verhältnisse sowie die persönlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse des Auftraggebers. Die Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers erstreckt sich nicht nur auf fremde Geheimnisse, sondern auf alle Tatsachen, die dem Auftragnehmer in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, und besteht gegenüber jedermann.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für ihn maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes sowie den einschlägigen berufsrechtlichen und strafrechtlichen Regelungen vertraut macht und ihn auf die Wahrung des Datengeheimnisses schriftlich verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen und geheimnisschützenden Vorschriften.
- (3) Auskünfte an Dritte, insbesondere auch an Gerichte, Strafverfolgungsbehörden und andere Behörden, oder an den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Dies gilt auch für die Herausgabe von bei dem Auftragnehmer oder dessen Unterauftragnehmern gespeicherten Daten. Die vorstehenden Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer fort.

§ 4 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die in der Anlage "Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheits- und Schutzanforderungen des BDSG" beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen werden als verbindlich festgelegt.

- (2) Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung des Auftraggebers die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Informationen zur Verfügung, sofern dieser sie sich nicht selbst beschaffen kann.
- (3) Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die vertraglich vereinbarten und gesetzlich vorgeschriebenen Datensicherheitsmaßnahmen.
- (4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, wobei sichergestellt sein muss, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (5) Soweit die bei dem Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen des Auftraggebers nicht genügen, benachrichtigt dieser den Auftraggeber unverzüglich.
- (6) Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

§ 5 Rechte von Betroffenen

- (1) Die Rechte der durch die Auftragsdatenverarbeitung betroffenen Personen insbesondere auf Berichtigung, Löschung und Sperrung der Daten sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Sie ist allein verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Tätigkeit für den Auftraggeber an ihn gerichtete Ersuchen Betroffener zur sachgerechten Bearbeitung unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Dieser ist nicht berechtigt, diese Ersuchen ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber selbstständig zu bescheiden.
- (3) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Umsetzung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Berichtigung, Sperrung und Löschung, Benachrichtigung und Auskunftserteilung im Rahmen des Möglichen zu unterstützen.

§ 6 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihr beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die in § 3 der hier vorliegenden Vereinbarung genannten Verpflichtungen sowie den Verdacht auf solche Störungen oder Verstöße und Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers nach § 42a BDSG oder weiterer entsprechender datenschutzrechtlicher Regelungen. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei der Erfüllung dieser Informationspflichten zu unterstützen.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG oder eine andere Behörde aufgrund spezialgesetzlicher oder landesrechtlicher datenschutzrechtlicher sowie außerhalb datenschutzrechtlicher Regelungen liegender Rechtsvorschriften bei dem Auftragnehmer ermittelt.
- (3) Sollten das Eigentum sowie Daten des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer bzw. dessen Unterauftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme),

durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

§ 7 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen und zu sperren, wenn der Auftraggeber dies in Textform verlangt. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind.
- (3) Die Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer selbst findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) statt. Der Auftragnehmer setzt jedoch Unterauftragnehmer ein, bei denen die Verarbeitung von Daten auch außerhalb der EU oder des EWR stattfindet. Inwieweit dies der Fall ist und welche Unterauftragnehmer im Einsatz sind, ergibt sich aus der Anlage "Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheits- und Schutzanforderungen des BDSG". Es wird auf § 8 dieses Auftragsdatenverarbeitungsvertrags hingewiesen.
- (4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit oder, falls keine Pflicht zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten besteht, die Kontaktdaten des für die Datenverarbeitung verantwortlichen Mitarbeiters.
- (5) Nach Beendigung des Nutzungsvertrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag bzw. der hier vorliegenden Vereinbarung stehen, sowie Test- und Ausschussmaterial und Datensicherungskopien des Auftraggebers auszuhändigen bzw. zu löschen oder zu vernichten. Zuvor muss dem Auftraggeber die Gelegenheit gegeben werden, die überlassenen Daten vollständig zu sichern.
- (6) Der Auftragnehmer unterwirft sich im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung der Kontrolle der zuständigen Landesdatenschutzbeauftragten bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde und des betrieblichen oder behördlichen Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers.

§ 8 Begründung von Unterauftragsverhältnissen

- (1) Der Auftraggeber ist grundsätzlich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer an sorgfältig ausgewählte Drittunternehmen Unteraufträge erteilt. Die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags von dem Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer ergeben sich aus der Anlage "Technisch-organisatorische Maßnahmen zur Umsetzung der Sicherheits- und Schutzanforderungen des BDSG".
- (2) Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Unteraufträgen die Anforderungen des § 11 BDSG zu beachten und die vertragliche Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass den datenschutzrechtlichen Anforderungen Genüge getan wird. Der Auftraggeber kann die vertraglichen Regelungen mit den Unterauftragnehmern einsehen, wenn er dies möchte.

§ 9 Kontrollrechte des Auftraggebers, Kostentragung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, sich nach Absprache mit dem Auftragnehmer vor Beginn der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig von der Einhaltung der bei dem Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen selbst zu überzeugen, soweit es im Rahmen des Vertrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Der Auftraggeber kann diese Kontrollen auch durch einen Dritten durchführen lassen. Zur Durchführung dieser Kontrollen ist der Auftraggeber berechtigt, nach 14tägiger schriftlicher Vorankündigung während der Betriebs- und Geschäftszeiten die Grundstücke oder Geschäftsraume des Auftragnehmers zu betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Dies gilt auch, soweit der Auftragnehmer die Kontrolle eigener Unterauftragnehmer durchführt.
- (3) Die vorstehenden Regelungen beziehen sich allein auf die Kontrollrechte gegenüber den Auftragnehmer selbst. Mit den Unterauftragnehmern wurde teilweise hiervon abweichende Regelungen über die Kontrollrechte getroffen. Diese kann der Auftraggeber auf Verlangen einsehen.
- (4) Soweit dem Auftragnehmer durch die Wahrnehmung der in den vorstehenden Absätzen genannten Kontrollbefugnisse Kosten entstehen, hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer zu erstatten. Soweit im Einzelfall nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, seinen Aufwand gemäß seiner Preisliste in Rechnung zu stellen.

§ 10 Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verantwortlich. Die in den §§ 6 und 7 BDSG genannten Rechte von Betroffenen sind von den Betroffenen selbst ausschließlich gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.
- (2) Der Umgang mit den Daten auf Seiten des Auftragnehmers erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Weisungen über Art und Umfang der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Umsetzung von Datenschutzanforderungen zu erteilen.
- (3) Mündliche Weisungen sind unverzüglich in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung der mündlichen Weisungen sollten von dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer zusammen mit der Vereinbarung so aufbewahrt werden, dass alle maßgeblichen Regelungen jederzeit verfügbar sind.
- (4) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von dem Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis er durch den Verantwortlichen bei dem Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Soweit dem Auftragnehmer nicht ausdrücklich in Textform ein anderer Verantwortlicher genannt wird, ist dies die Geschäftsführung des Auftraggebers.

§ 11 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des zwischen den beiden bestehenden Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers oder dessen Unterauftragnehmer vertraulich zu behandeln.
- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (3) Meldepflichten nach § 42a BDSG hat allein der Auftraggeber zu erfüllen.

§ 12 Unwirksamkeit einzelner Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt die Gültigkeit im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich stattdessen zur Vereinbarung einer Ersatzregelung, welche der ungültigen oder undurchführbaren in gesetzlich zulässiger und wirtschaftlicher Weise in deren Wirkungen am nächsten kommt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Zusatzvereinbarung als lückenhaft erweist.

| Ort, Datum | Ort, Datum |
|--------------|---------------|
| Auftraggeber | Auftragnehmer |